

Spielmanns- und Fanfarenzug „Edelweiß“ Gilching e.V.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

Vereinssatzung des Spielmanns- und Fanfarenzug „Edel- weiß“ Gilching e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1968 als Fanfarenzug gegründet, 1969 durch Flöten erweitert und führt seitdem den Namen – Spielmanns- und Fanfarenzug „Edelweiß“ Gilching 1977 erfolgte die Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Gilching, Landkreis Starnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein kann einem musikalischen Dachverband angeschlossen sein.

Da der Spielmanns- und Fanfarenzug „Edelweiß“ Gilching aus der Schützengesellschaft „Edelweiß“- Gilching hervorgegangen ist, soll die Verbundenheit und Gemeinsamkeit besonders hervorgehoben werden.

§ 2 Zwecke und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der Pflege und Förderung der Musik. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

Mitgestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte oder Standkonzerte.

Die Aus- und Fortbildung von Jungmusikern und Musikern. Der Verein kann verschiedene Untergruppen gründen.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 Mitgliedschaft

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. so- wie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

4.1 Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht, o- der erlernen will.

Der Beitritt zum Verein setzt bei minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten voraus. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten oder Tambour festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

4.2 Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt setzt bei minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4.3 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder die Verleihung von Ehrenzeichen erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

4.4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, das Vereinseigentum sorgsamst zu behandeln und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.1 Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

5.2 Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstandes, wer

- a) das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Interessen zuwiderhandelt.
- b) die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste einberufene Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6 Organisation und Verwaltung

§ 6.1 Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

6.1.1 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder per Gesetz zuständig ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages der passiven Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

6.1.2 Zur Gültigkeit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird (Tagesordnung).

6.1.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.1.4 Die Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 3. Monat eines jeden Jahres durchgeführt werden; sie muss den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail (der dem Verein vorliegenden E-Mail Adresse) angezeigt werden.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

6.1.5 Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Tagesordnung werden den Mitgliedern 5 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail (der dem Verein vorliegenden E-Mail Adresse) angezeigt.

6.1.6 Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

6.1.7 Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn es

- a) der Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstands für angemessen erachtet, oder
- b) mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 37 BGB).

6.1.8 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstands richten und über Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

§ 6.2 Vorstand (§ 26 BGB)

6.2.1 Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand; dieser besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Ausschuss

zu a):

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem ersten Vorsitzenden dem zweiten Vorsitzenden dem
Schriftführer
dem Schatzmeister

zu b):

der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
bis zu vier Beisitzer, die Mitglieder des Vereins sein müssen

6.2.2 Der vom Vorstand zu berufende Dirigent oder Tambour ist musikalischer Leiter und für die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für das Auftreten in der Öffentlichkeit.
Der Tambour ist zusätzliches Mitglied des Ausschusses.

6.2.3 Der Ausschuss und der geschäftsführende Vorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die des zweiten Vorsitzenden.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

6.2.4 Der geschäftsführende Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.

6.2.5 Die Ausschussmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer wie der geschäftsführende Vorstand gewählt.

Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.

6.2.6 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6.2.7 Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung, auf Grund der Belege nach Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstands sein.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

6.2.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

§7 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Änderung der Satzung

Zu einer rechtswirksamen Änderung der Vereinssatzung ist vor allem gesetzlich erforderlich, dass sie von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder vorgenommen wird. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.



Spielmanns- und Fanfarenzug
„Edelweiß“ Gilching e.V.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Aufhebung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Entschließen sich jedoch mindestens 11 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Gilching zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Die erste Fassung dieser Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 22. April 1977 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.

Die Änderung der § 2, 5 und 10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 20. Februar 1987 beschlossen. Bestätigt wurde diese Änderung am 21. Oktober 1987 vom Amtsgericht (Registergericht) Starnberg.

Die Änderungen der §§ 1-6 und § 8 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2015 beschlossen.

Die Änderungen des § 9 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 16. Februar 2017 beschlossen. Bestätigt wurde diese Änderung am 28.03.2017 vom Amtsgericht München -Registergericht-.